STADT HORB AM NECKAR LANDKREIS FREUDENSTADT

Bebauungsplan 'Feldscheunen - Alter Hau'

in Horb a.N. - Gemarkung Betra

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Stand vom 22.05.2018





VORBEMERKUNG

§ 10a BauGB

Gemäß § 10a BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt die darstellt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde. Sie dient einer allgemeinen Kurzinformation nach Abschluss des Verfahrens.

1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Anlass und Ziele Der Stadt Horb am Neckar liegen derzeit mehrere konkrete Anfragen zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Schuppens auf der Gemarkung von Betra vor. Die Interessenten haben vor, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und/oder Maschinen in den Schuppen unterzustellen. Der Planungsanlass seitens der Stadt ist daher begründet. Mit der Ausweisung eines Schuppengebietes soll vor allem den Nebenerwerbslandwirten, die ihren Teil zur Erhaltung und Pflege der bäuerlichen Kulturlandschaft beitragen, die Möglichkeit zur Unterbringung von Maschinen und Geräten in geeigneten Geräteschuppen außerhalb der oftmals beengten Ortslagen gegeben werden.

Aus diesem Grund strebt die Stadt Horb a.N. die Ausweisung eines gemeinsamen Gebietes für die Errichtung von Feldscheunen bzw. Geräteschuppen auf der Gemarkung von Betra an. Einer Zersiedlung der Landschaft soll damit entgegengewirkt werden.



2. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

PRÜFUNG DER UMWELTBELANGE Durch die Planung betroffene Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung begutachtet und sind in die Abwägung eingeflossen. Hierfür wurde ein Umweltbericht einschließlich einer Eingriffs-

Ausgleichsbilanzierung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG Der Umweltbericht kam zu dem Ergebnis, dass die durch den vorliegenden Bebauungsplan verursachten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Biotope, Boden, Grundwasser und Landschaftsbild als wenig erheblich anzusehen sind. Aufgrund der rechnerischen Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ergab sich, dass für die Schutzgüter Biotope und Boden kein planexterner Ausgleichsbedarf benötigt wird.

Unerhebliche Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter, Erholung, Mensch und Wechselwirkungen zu erwarten.

Planexterne Ausgleichsmaßnahmen wurden nicht benötigt.

ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kam zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELT- UND ARTENSCHUTZ-BELANGE Zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Belange des Artenschutzes wurde im Bebauungsplan folgendes festgesetzt:

- Notwendige Gehölzrodungen sind außerhalb der Vegetationszeit, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen
- Pflanzgebot 1 (PFG 1) Wildheckenpflanzung an südlicher Grenze des Geltungsbereichs
- Pflanzgebot 2 (PFG 2) hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Neupflanzungen, die abgegangen sind, müssen artentsprechend ersetzt werden. Die Maßnahmen müssen im Zuge der Erschließung der Bauplätze, spätestens jedoch in der Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauausführung durchgeführt werden.



3. BERÜCKSICHTIGUNG DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Im Zuge der Beteiligungsschritte gab es Anregungen zu folgenden Themenblöcken:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die **Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt** hat angeregt, dass der artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Begründung zum Bestandteil des Bebauungsplans erklärt wird.

Der Anregung wurde gefolgt, die Begründung wurde dahingehend ergänzt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die **Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt** hat zudem angeregt, dass der festgelegte Rodungszeitraum aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Festsetzung aufgenommen wird.

Der Anregung wurde gefolgt, es wurde eine Regelung in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Baumpflanzung

Die **Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt** hat angeregt, dass folgende Regelung in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen wird: Neupflanzungen sind nach Abgang wieder artentsprechend zu ersetzen.

Der Anregung wurde gefolgt, die planungsrechtlichen Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt.

Entsorgung von Niederschlagswasser

Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt wies daraufhin, dass die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser im Plangebiet möglich sein muss.

Die Anregung wurde beachtet. Die Sickerfähigkeit des Bodens wurde fachgutachtlich untersucht. Die festgesetzte, breitflächige Versickerung ist demnach möglich. Die Empfehlungen des Gutachtens wurden in die Hinweise aufgenommen.

Wege zur Holzabfuhr

Die **Untere Forstbehörde des Landratsamts Freudenstadt** hat angeregt, auf den Wegen 688, 652 und 759 eine ungehinderte Holzabfuhr sicherzustellen.

Der Anregung wurde gefolgt. Die betroffenen Wege werden nicht verändert.

Waldabstand

Die Untere Forstbehörde des Landratsamts Freudenstadt wies daraufhin, dass die Stadt Horb unter Abwägung der bestehenden Risiken eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands zulassen kann.

Die Anregung wird im Rahmen der Kaufverträge von der Stadt Horb geregelt.

Löschwasserversorgung

Der Kreisbrandmeister des Landratsamts Freudenstadt wies daraufhin, dass die Löschwasserversorgung sichergestellt sein muss.

Der Anregung wurde gefolgt, die Löschwasserversorgung soll über den Zugriff auf den Wasserbehälter des MSC Betra erfolgen. Der Verein verfügt über 2 x 50m³-Behälter, zudem ist eine Aufstockung von weiteren 2 x 50 m³ vorgesehen.

Geologie

Das **Regierungspräsidium Freiburg** brachte verschiedene Hinweise bezüglich der Geologie vor.



Der Anregung wurde gefolgt, die Hinweise in den örtlichen Bauvorschriften wurden ergänzt.

Grundwasser Das **Regierungspräsidium Freiburg** wies daraufhin, dass unter Kapitel 2.4.3.1

"Grundwasser" im Umweltbericht nicht wie angegeben der Obere Buntsandstein

ansteht, sonder der Obere Muschelkalk.

Der Anregung wurde gefolgt, der Umweltbericht wurde überarbeitet.

Fassadengestaltung Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt hat angeregt,

in den örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 1.5 klarzustellen, dass die Vorgabe der Verwendung von natürlichen Materialien (Holz) für die Außenwandflächen auch für

die Türen und Tore gilt.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da in vergleichbaren Gebieten im Stadtgebiet keine derartige Festsetzungen getroffen wurden und es das Ziel ist im gesamten

Stadtgebiet die selben Festsetzungen zu haben.

Dacheindeckung Ein Bürger wünschte, dass auch graphitgraue Ziegel zur Dacheindeckung

zugelassen werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da eine einheitliche Dachfarbe wichtig für das Landschaftsbild ist. Zudem entspricht die Festsetzung der Dachfarbe auch anderen

Bebauungsplänen der Stadt Horb a.N. für Feldscheunengebiete.



4. ABWÄGUNG MIT IN BETRACHT KOMMENDEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

PLANUNGS-MÖGLICHKEITEN Bereits im Jahre 2007 fand eine Begehung Horb a.N. - Betra statt um eine geeignete Fläche für ein Feldscheunengebiet zu finden.

Außer dem damaligen Favorit im Gewann "Unter dem Wert" wurden die Alternativen nicht weiterverfolgt. Im Jahr 2010 wurden dann nochmals die Standorte in den Gewannen "Schlattäcker", "Unter dem Wert" und "Alter Hau" untersucht.

Hierbei erörterte man für das jetzige Plangebiet folgende Vorteile:

- · derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt
- auf 2 Seiten bereits Sichtschutz durch angrenzenden Wald
- "Vorbelastung" durch das nahe liegende Moto-Cross Gelände
- Ackerboden mit eher geringen Qualität, dadurch unproblematischer Verlust von Anbaufläche.

Alle drei Standorte liegen im Regionalplan im regionalen Grünzug. Somit scheidet dieser Tatbestand als Entscheidungskriterium aus.



5. VERFAHRENSABLAUF

VERFAHRENS- ABLAUF	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB	15.11.2016
	Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	25.11.2016
	Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
	Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung	25.11.2016
	Öffentliche Auslegung	Vom 05.12.2016 –
		bis 09.01.2017
	Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher	
	Belange (§4 Abs. 1 BauGB), mit Anschreiben	30.11.2016
	mit Frist zur Stellungnahme	bis zum 09.01.2017
	Auslegungsbeschluss	21.11.2017
	Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§3 Abs. 2 S. 2 BauGB)	01.12.2017
	Öffentliche Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB)	vom 11.12.2017
		bis 25.01.2018
	Anhörung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Benachrichtigung von der Auslegung	
	(§§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB) mit Anschreiben	vom 08.12.2017
	mit Frist zur Stellungnahme	bis 25.01.2018
	Satzungsbeschluss (§10 Abs. 1 BauGB, § 74 LBO)	24.04.18
	Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB)	18.05.2018
	Bebauungsplan und örtlich Bauvorschriften in Kraft getreten durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)	18.05.2018
	(3 10 / 103. 0 Dadod)	10.03.2010

Büro Gfrörer Empfingen 22.05.2018